

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer und Kell am See.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hentern Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Hentern, Baldringen, Schillingen und Schömerich das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hentern, Landkreis Trier-Saarburg mit dem Aktenzeichen 71002

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Baldringen

Flur 1 Flurstücks-Nrn. 22, 23, 106, 107, 111/2, 113/2

Gemarkung Hentern

Flur 2 Flurstücks-Nrn. 1 - 7, 24 – 40, 43/3, 44, 45/1, 48, 49/1, 49/2, 51 – 58, 59/1, 59/2,
60 – 64, 66/1, 67, 69 - 73, 74/1, 74/2, 75 – 93, 94/2, 95 – 118

Flur 3 Flurstücks-Nrn. 7/2, 13/1

Flur 4 Flurstücks-Nrn. 23 – 28, 30 – 43, 45 - 49, 51 - 55, 57 – 70, 73/1, 74 - 86, 88 - 138,
140/1, 141 - 149, 150/1 - 150/6, 151/1, 151/2, 152 - 173, 178,
180 - 191, 192/1, 192/2, 194, 195, 197/5, 198, 206 – 245

Flur 5 Flurstücks-Nrn. 2 - 9, 11, 12, 13/1, 13/2, 14 - 18, 25, 41, 42, 43/1, 43/2, 44, 45,
49 - 51, 52/1, 52/2, 53 - 61, 62/1, 63/1, 63/2, 64 - 71, 72/1, 72/2,
73 - 79, 80/1 – 80/3, 81 – 99, 100/1, 102 – 126, 127/1, 127/2,
128 - 130, 131/1, 131/2, 133, 135/2, 135/3, 135/5, 135/6,
136 – 138, 147 – 158, 173/1, 173/2, 173/3, 173/4, 174/1, 174/2,
175 – 184, 185/30, 187 – 193, 194/2, 196, 199 – 214, 216/1,

216/2, 217/1, 217/2, 218, 219, 220/2, 220/5, 221 – 224, 225/2,
226/2, 226/5, 227, 228, 229/1, 229/2, 230, 232

Flur 6 Flurstücks-Nr. 78

Flur 7 Flurstücks-Nrn. 8/1, 21/4, 24 – 33, 34/2, 34/4 – 34/6, 35 - 46, 47/1, 47/2, 48 - 61,
63, 66/1, 67 – 69, 71– 74, 75/1 – 75/3, 75/6, 76 – 78, 80/16, 80/18,
85 – 96, 98, 107

Flur 8 Flurstücks-Nrn. 1 – 6, 7/1 – 7/5, 8 – 20, 22/1, 23 - 31, 32/1, 32/2, 33, 34/1, 34/2,
35 – 38, 39/1, 39/2, 40 - 54

Flur 9 Flurstücks-Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 7, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1, 12/1,
13/1, 14 - 23, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1,
28/2, 29/1, 29/2, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33/1, 33/2,
34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 38 – 46, 48 – 78,
79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1,
84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1, 87/2, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1,
91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2,
97 - 115

Gemarkung Schillingen

Flur 17 Flurstücks-Nrn. 7/7, 8/9

Flur 19 Flurstücks-Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 7/7, 7/9, 7/10, 30/3, 85/1

Gemarkung Schömerich

Flur 2 Flurstücks-Nrn. 53/1, 61/1, 64, 66/1

Flur 3 Flurstücks-Nrn. 51/1, 53/2, 54, 57/3, 65/1

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hentern”.

Ihr Sitz ist in Hentern, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 11 (24) des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen vom 11.12.2017 bis 12.01.2018 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- a. der Verbandsgemeindeverwaltung Kell am See, Rathausstraße 1, 54427 Kell am See, Zimmer-Nr. 26 (Nebengebäude),
- b. dem Ortsbürgermeister von Hentern, Herrn Michael Marx, Bahnhofstraße 27, 54314 Hentern und
- c. dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 204.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:4000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: *Bodenordnungsverfahren* → *Hentern* → *4. Bekanntmachungen* → *Flurbereinigungsbeschluss.pdf* bzw. unter *5. Karten* → *Übersichtskarte.pdf*) eingesehen werden.

Begründung

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Kell am See ist ein Entwicklungsschwerpunkt für die Entwicklung ländlicher Räume im Landkreis Trier-Saarburg. In den vergangenen Jahren wurden der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die kommunale Entwicklung in verschiedenen Gemeinden der Verbandsgemeinde durch vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG begleitet und unterstützt. Auch in der Gemarkung Hentern besteht vor allem in Bezug auf die Landwirtschaft ein großes Interesse daran, die agrarstrukturellen Verhältnisse zu optimieren.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 519 ha und umfasst im Wesentlichen die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Hentern mit Ausnahme der Flur 1 (Lage „Langheck“).

Für die Gemeinde Hentern ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kell am See mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Hentern hat auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.10.2010 beim DLR Mosel einen Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen. Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine haben der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zugestimmt.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 20.03.2017 in einer Informations- und Aufklärungsversammlung in Hentern eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Bei der anschließenden Akzeptanzabfrage haben sich über 90% der anwesenden Grundstückseigentümer für ein Bodenordnungsverfahren ausgesprochen.

Gründe

Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

Materielle Gründe

In der Gemarkung Hentern wurde erstmals Ende der 1950er Jahre ein ländliches Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Eine projektbezogene Untersuchung aus dem Jahr 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass die unter den damaligen Rahmenbedingungen geschaffenen Grundstücksstrukturen nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen rationellen Arbeits- und Maschineneinsatz genügt. Weit über die Hälfte der Bewirtschaftungsflächen weist Schlaglängen von unter 150 m auf bei einer durchschnittlichen Besitzgröße von 1,5 ha. Dies führt zu überhöhten Bewirtschaftungskosten.

Der schnell fortschreitende Strukturwandel in der Landwirtschaft, insbesondere auch der Anbau nachwachsender Rohstoffe und auch die Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen erfordert eine bessere Arrondierung der Wirtschaftsflächen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes ist jedoch nicht erforderlich.

Die örtliche Lage und die Erschließungsfunktion der meisten Wege sind zufriedenstellend und daher bei der Wegekonzeption anzuhalten. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz ist lediglich punktuell zu ergänzen. Aufgrund der starken Belastung durch moderne schwere landwirtschaftliche Maschinen sind die Wege in einem schlechten Zustand. Es ist daher erforderlich, die Tragfähigkeit der Wege, soweit notwendig, zu verbessern und auch die Ortslage von landwirtschaftlichem Verkehr zu entlasten.

Die innere Erschließung durch Gras- und Erdwege ist zu engmaschig und muss den neuen Bewirtschaftungserfordernissen angepasst werden. Dies kann überwiegend ohne größeren Aufwand durch den Wegfall vorhandener Erdwege geschehen.

Für die geplanten baulichen Maßnahmen soll ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan aufgestellt werden. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung und Neueinteilung des Verfahrensgebietes.

Eine Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird nur möglich sein, wenn die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig gesenkt werden. Durch die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten (einschließlich Pachtflächen) von bis zu 4-5 ha Größe und bis zu 400 m Länge und die Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes können die Kosten der Außenwirtschaft nachhaltig bis zu 30 % gesenkt werden.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das Flurbereinigungsverfahren auch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht und bodenordnerisch unterstützt werden.

So stellt die Umsetzung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie einen weiteren wichtigen Schwerpunkt des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens dar. Der Landkreis Trier-Saarburg hat zusammen mit der Verbandsgemeinde Kell am See ein Gewässerkonzept aufgestellt, das insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Bewahrung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft,
- die Entwicklung einer dynamischen Gewässer- und Auenlandschaft,
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopsystemen und
- die Entwicklung eines funktionsfähigen, möglichst naturnahen Wasserhaushaltes.

Das ländliche Bodenordnungsverfahren ist geeignet, die Flächen gemäß den Zielvorstellungen der Pflege- und Entwicklungspläne unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Insbesondere können - soweit möglich - entlang der Bachläufe Klinkbach, Lauschterbach, Rumpertbach und Mertesbach im Rahmen der „Aktion Blau Plus“ Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden, um den Gewässern eine natürliche und freie Laufentwicklung zu ermöglichen.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und landschaftspflegerischen Interessen berücksichtigt. Hierzu gehören z.B. die Sicherung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen und Ortsrandeingrünungen als Bestandteil der Kulturlandschaft; die Anlage von Gehölz-, Saum- und Bandstrukturen an Feldwegen in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Gleichzeitig erfährt das Landschaftsbild durch solche Maßnahmen eine Aufwertung, was zu einer Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes führt.

So kann z.B. auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden. Sie bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, hochstämmige Obstbäume sowie heimische Laubgehölze auf ihren Grundstücken zu pflanzen und somit einen wertvollen Beitrag für Natur und Umwelt zu leisten.

Das Verfahren dient daher ebenso dem Erhalt und der Offenhaltung der Kulturlandschaft.

Ein weiteres Ziel ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die sich durch gegenseitig konkurrierende Nutzungen z.B. im Bereich Landwirtschaft/Naturschutz ergeben. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Flächen im Bereich der Gewässer, für die eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben ist. Hier soll eine Nutzungsentflechtung erfolgen.

Ebenso wird angestrebt, die Ortsgemeinde Hentern bei der Umsetzung ihrer kommunalen Planung nachhaltig zu unterstützen, z.B. durch geeignete Flächenausweisungen für das Ökokonto.

Die projektbezogene Untersuchung hat auch gezeigt, dass die Gemengelage der Waldflächen erhebliche Strukturdefizite aufweist. Sowohl die Zusammenlegung der kleinparzellierten Privatwaldflächen als auch die Entflechtung von Privat-, Gemeinde-, Staats- und Gehöferschaftswald, sowie die Verbesserung der Erschließung der Waldgrundstücke sind Ziele des ländlichen Bodenordnungsverfahrens.

Diese Ziele lassen sich durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren im Rahmen eines modernen Flächenmanagements unmittelbar umsetzen.

In der Gemarkung Hentern basiert das Liegenschaftskataster auf den Ergebnissen der ersten Flurbereinigung aus dem Jahr 1958. In vielen Bereichen fehlt jedoch der Anschluss an den vermessungstechnischen Raumbezug. Durch die Neuvermessung im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird das Liegenschaftskataster auf den neuesten Stand gebracht.

Durch die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist die kontinuierliche Weiterführung im Entwicklungsschwerpunkt der Verbandsgemeinde Kell am See sichergestellt.

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der beschriebenen Verfahrensziele zweckmäßig abgegrenzt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr.1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Hentern erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und des damit angestrebten Ziels der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst Jahre später als vorgesehen, bewirtschaftet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Unterstützung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Ziele und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 06.12.2017

DLR Mosel, Dienstsitz Trier
Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Johannes Pick